

(Benutzungsordnung)

Über die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses in Poggensee

§ 1

Umfang des Feuerwehrgerätehauses und Benutzerkreis

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus besteht aus
 - a) Garage,
 - b) Schulungsraum mit Küchenzeile und Inhalt,
 - c) WC-Anlagen (Damen und Herren),
 - d) Außenanlagen.
- (2) Die Nutzung der Räume ist allgemein nur den Bürgern, Vereinen und sonstigen Organisationen der Gemeinde Poggensee als Veranstalter vorbehalten.

Die Räume stehen für nichtgewerbliche Zwecke zur Nutzung folgenden örtlichen Institutionen und Privatpersonen zur Verfügung:

a) Kostenlos

1. Der Feuerwehr.
2. Den Parteien und politischen Vereinigungen in der Gemeinde.
3. Veranstaltungen, die von allen Gemeindeangehörigen besucht werden können.
4. Der Gemeinde für ihre Veranstaltungen (Sitzungen u. ä.).
5. Aktiven Feuerwehrmitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie deren Ehefrauen.

b) Gegen Entgelt

1. Poggenseer Bürgern für private Veranstaltungen, soweit sie den allgemeinen Nutzungen nicht entgegenstehen.
2. Ausnahmeregelungen für die Nutzung der Räume durch andere, auch nichtörtlich organisierte Gruppen, Vereine und sonstige Organisationen, kann der Bürgermeister zustimmen.

Ausnahmeregelungen gemäß Abs. b/2 durch den Bürgermeister erfolgen nach Rücksprache mit der Gemeindevertretung, zumindest muß diese im Nachhinein davon in Kenntnis werden.

Veranstaltungen der Gemeinde haben jederzeit Vorrang.

3. Die Benutzung der Räume durch den im § 1, Abs. 2, genannten Personenkreis bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Wird die Zustimmung für die Nutzung der Räume durch den Bürgermeister versagt, steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen. Die Gemeindevertretung entscheidet dann endgültig.
5. Erteilte Genehmigungen können aus wichtigem Grund vom Bürgermeister widerrufen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht bei einem Widerruf nicht.
6. Die Anmeldungen sollten rechtzeitig erfolgen, Vergabe erfolgt nach Anmeldung.

§ 2

Benutzungsordnung

- (1) Die Räume, die Außenanlagen und Parkplätze sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Im Feuerwehrgerätehaus gilt folgendes:
 - a) Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wider ordentlich hinzustellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob überall das Licht und benutzte elektrische Geräte ausgeschaltet sind und die Räume auch sonst ordentlich hinterlassen werden.
 - b) Die Reinigung der Räume und des Mobilars nach privaten Veranstaltungen obliegt dem Benutzer. Fußböden sind zu wischen.
 - c) Während der Heizperiode ist darauf zu achten, daß beim Verlassen der Räume die Heizkörper auf geringe Temperatur zurückgedreht werden.
 - d) Die Räume sind von den Benutzern in der Regel um 24.00 Uhr zu verlassen, wenn nicht anders vereinbart.
 - e) Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.
 - a) Die Einrichtungen und Zäune der Außenanlagen und Parkflächen sind pfleglich zu behandeln.
 - b) Die Anpflanzungen sind zu schonen und vor Schäden zu bewahren.
- (4) Werden Nutzungsverträge abgeschlossen, gelten die hierin getroffenen Vereinbarungen vorrangig.

- (5) Die Benutzer dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde keine Veränderungen baulicher Art an den Einrichtungen vornehmen.

Festdekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Räume von privaten Veranstaltern ist eine Gebühr von 100,-- DM (in Worten: Einhundert Deutsche Mark) zu zahlen.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Benutzungsgebühr zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn soziale Härten entstehen oder dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
- (3) Für eventuell auftretende Beschädigungen kann eine Hinterlegung von 200,--- DM (in Worten: Zweihundert Deutsche Mark) verlangt werden.

§ 4

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen den Veranstaltern.
- (2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Verstöße gegen das Hausrecht und die Benutzungsordnung können zum Ausschluß von der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses führen.

§ 5

Haftung

- (1) Werden Schäden durch die Benutzer der Räume verursacht, kann sich die Gemeinde an die privaten Benutzer mit Schadenersatzansprüchen wenden. Durch die Benutzung erkennen die Benutzer die Satzung an.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für die Schäden, die bei und durch die Benutzung der Räume und Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen (z. B. Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Kleidungsstücke, Unfälle usw.) freizustellen, die aus Anlaß der Benutzung der Räume sowie der Park- und Rasenflächen auf dem Grundstück von den Benutzern oder Dritten erhoben werden könnten.
- (4) Werden in den Räumen oder auf dem Grundstück Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume bzw. des Grundstücks ggf. zu untersagen. Dem Bürgermeister ist dann umgehend Mitteilung zu machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poggensee, den 25.02.1993

Gemeinde Poggensee
Der Bürgermeister

Koch

L.S.

